Humanistische Union

Klima des Terrors. Die informationelle Behandlung von Ausländern verstößt gegen Grundrechte

Thilo Weichert

Grundrechte-Report 2002, S. 36-40

In der kontroversen Diskussion über die Reaktion der Gesetzgebung auf die Anschläge am 11. September wurde viel über Fingerabdrücke im Personalausweis, über neue Befugnisse für Polizei und Geheimdienste, über eine Kontenevidenzzentrale und über den Einsatz der Bundeswehr im Inneren gesprochen. Über die informationelle Erfassung von Ausländerinnen und Ausländern war wenig zu hören, obwohl der größte Teil des «Terrorismusbekämpfungsgesetzes » genau diese zum Inhalt hat und obwohl mit diesen Normen schwer wiegende Verstöße gegen die bundesdeutsche Verfassung verbunden sind. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das Ausländerinnen und Ausländer in gleichem Maße zusteht wie Deutschen, wird Ersteren vorenthalten, worin zugleich ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes liegt. Gravierend ist auch der informationelle Eingriff in das Asylgrundrecht. Mangels kritischer Lobbyarbeit war es dem Bundesinnenminister leicht, gerade diesen Teil politisch gegen den Koalitionspartner durchzusetzen. Erst in letzter Minute wurden einige Regelungen modifiziert.

? Während die Reisepässe und Personalausweise mit biometrischen Daten von Hand, Finger und/oder Gesicht bei Deutschen durch einen Gesetzesvorbehalt auf unbefristete Zeit verschoben werden, erlaubt das Gesetz die Einführung genau solcher Ausweise für Ausländer, verbunden mit Referenzdateien, die von der Polizei genutzt werden können.

? Zur Herkunftsbestimmung von Ausländern wird eine Sprachanalyse eingeführt. Hiergegen ist nichts einzuwenden, wohl aber dagegen, dass diese Sprachprofile zehn Jahre lang aufbewahrt werden, um der Polizei für Abgleichzwecke ? zum Beispiel bei Telefonüberwachungsmaßnahmen ? zur Verfügung zu stehen.

? Bisher liegen von sämtlichen Flüchtlingen Fingerabdrücke in einer gesonderten Datei vor, dem Automatisierten Fingerabdruckidentifikationssystem (AFIS), die von der Polizei im Einzelfall genutzt werden darf. Künftig werden beim Bundeskriminalamt von einer erheblich größeren Gruppe von Ausländerinnen und Ausländern Fingerabdrücke gespeichert, die ohne jegliche Restriktion zu polizeilichen Zwecken, zum Beispiel zu Spurenvergleichen, abgeglichen werden dürfen.

? Über Visaantragsteller können ? je nach Vorgabe durch Innen- und Außenministerium ? Regelanfragen der Botschaften und Konsulate bei sämtlichen Sicherheitsbehörden, von den Geheimdiensten bis zum Bundeskriminalamt, vorgenommen werden. Die dabei übermittelten Daten können dann dort weiter aufbewahrt und genutzt werden.
? Es liegt im Ermessen der Ausländerbehörden, vor Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen von in Deutschland lebenden Ausländern ebensolche Regelanfragen durchzuführen.
? Mit sämtlichen Daten, die beim Ausländerzentralregister (AZR) vorhanden sind, dürfen nicht nur die Polizeien, sondern sämtliche Geheimdienste Rasterfahndungen durchführen. Hierfür ist nicht einmal eine konkrete Gefahr nötig.
? Sämtliche Geheimdienste erhalten unbeschränkten direkten elektronischen Zugriff auf sämtliche Daten des AZR. Die verfassungsrechtlich geforderte Trennung zwischen der Verwaltung und den weitgehend kontrollfreien Geheimdiensten wird dadurch zu Makulatur.
? Die größte Zumutung enthielt eine Regelung, die es Ausländer- und Asylbehörden ohne jegliche Einschränkung auferlegt, sämtliche als interessant angesehenen Daten an den behördlichen «Verfassungsschutz» weiterzugeben, zum Beispiel auch die Begründungen von Asylanträgen. Ebenso sollte es erlaubt sein, diese Daten an die Polizei- und Geheimdienste der Heimatstaaten weiterzugeben, wo sie zur politischen Verfolgung genutzt werden können. Der Verstoß gegen das Asylgrundrecht liegt bei dieser Regelung geradezu auf der Hand. Im letzten Augenblick wurde ein Passus aufgenommen, wonach die Datenweitergabe an ausländische Stellen darauf beschränkt wird, dass eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Datenweitergabe besteht und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.

Terrorismusgefahr geht keinesfalls allein von Ausländerinnen und Ausländern aus. Die meisten von ihnen halten sich vielmehr nach bestem Wissen und Gewissen an Recht und Gesetz. Ohne den Nachweis, dass von Nichtdeutschen pauschal mehr Kriminalität, mehr Terrorismus oder mehr Gefahr für die Sicherheit ausginge, werden diese einem Überwachungsregime unterworfen, das sie ohne konkreten Anlass in Ermittlungen der Geheimdienste und der Polizei einbezieht. Schon bisher war die Beob achtungsdichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei Ausländern etwa 20-mal höher als bei Deutschen. Während die Deutschen von Polizei und Geheimdiensten noch relativ unbehelligt sind, werden unsere nichtdeutschen Mitbürgerinnen und Mitbürger nun absolut dem informationellen Zugriff der Dienste ausgesetzt.

Als Konsequenz der Sicherheitsgesetze werden sich bei der ausländischen Bevölkerung Angst, Abwehr und Aggression zumindest in Bezug auf Polizei und Geheimdienste verbreiten. Es droht ein Klima, in dem sich terroristische Anschläge gegen Ausländer und von Ausländern vortrefflich entwickeln können. Von dem Gesetz geht eher eine Terrorismusgefahr aus, als

dass es diese bekämpft. Das Bestreben, den nichtdeutschen Teil unserer Bevölkerung in den informationellen Griff zu bekommen, ist der untaugliche Versuch der Sicherheitsbürokratie, diesen besser kennen zu lernen. Er wird unweigerlich darin enden, dass sich weniger angepasste Nichtdeutsche isolieren, ja abschotten.

Es stellt sich die Frage: Wie soll arabischen Staatsangehörigen oder Anhängern des Islam klar gemacht werden, Deutschland verteidige Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gegen den Terrorismus, wenn gerade ihnen diese Errungenschaften vorenthalten werden? Wer nicht bereit ist, Menschen ? egal welchen Glaubens, welcher Herkunft und welcher Staatsangehörigkeit ? die Unschuldsvermutung zuzuerkennen, muss sich nicht wundern, wenn diese ihrerseits kollektive Vorurteile gegen «die Deutschen» entwickeln. Die Ausländerinnen und Ausländer dürfen mit Recht erwarten, von unserem Rechtssystem nicht mit einem Generalverdacht überzogen und als potenzielle Kriminelle oder gar Terroristen behandelt zu werden.

Die politische Absicht, die der Bundesinnenminister mit die sem Gesetz verbindet, ist offensichtlich: Bis zur Bundestagswahl im September 2002 soll die CDU/ CSU-Opposition im Bereich der Ausländer- und Sicherheitspolitik keinen Zoll Profilierungsmöglichkeit im rechten Lager bekommen.

Die Regelungen gehen auch Deutsche an. Zuerst kommt der neue Biometrie-Pass für Ausländer, dann der für die Deutschen. Erst werden vom beamteten Verfassungsschutz die Flüchtlinge erfasst, dann weitere Bevölkerungsgruppen. Erst erfolgt der Zugriff der Dienste auf das Ausländerzentralregister, dann auf die Melde-, Bank- oder Reisedaten.

Gegen rechtsstaatliche Ermittlungen wegen einer Terrorismusgefahr oder einer solchen Straftat ist nichts einzuwenden, wenn ein konkreter Anfangsverdacht oder tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, unabhängig davon, ob der oder die Verdächtige einen ausländischen Pass hat oder nicht. Sämtliche bisher bekannt gewordenen Erkenntnisse über die Terroristen vom 11. September basieren offensichtlich auf dem akribischen Abarbeiten von Spuren und Verdächten. Hier müssen die gesamten Energien und personellen und technischen Ressourcen unserer Sicherheitsbehörden konzentriert werden.

Es dürfte unstreitig sein, dass der beste Schutz vor Terrorismus in der Prävention liegt. Das Gesetz sieht aber keine einzige Maßnahme sozialer oder technischer Prävention vor, keine Maßnahme, um das Verständnis für und die Verständigung etwa unter Christen und Muslimen zu intensivieren. Solche Maßnahmen wären nicht nur billiger und erfolgreicher; mit ihnen würden zudem die Grundrechte und der Rechtsstaat nicht beschädigt, sondern gestärkt.

https://www.humanistische-union.de/publikationen/grundrechte-report/2002/publikation/klima-des-terrors-die-informationelle-behandlung-von-auslaendern-verstoesst-gegen-grundrechte-1/
Abgerufen am: 08.11.2026